

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Füllgut (wassergefährdender Stoff):

Heizöl WGK: 2

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____
- Heilquellenschutzgebiet: _____
- Überschwemmungsgebiet: _____

Sachverständigen-Prüfpflicht:

(§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme (Datum der Inbetriebnahme)

- regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre

nächste Prüfung: _____

nächste Prüfung: _____

nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht:

(§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr 112

Polizeidienststelle 110

Landkreis Schaumburg
Untere Wasserbehörde

Tel.: 05721/703-0

Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen